

Stadt Säckingen

Bebauungsplan Nr. 3

"Waldshuter Strasse"

1. Änderung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.B1. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.B1.S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Säckingen am die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Waldshuter Strasse"

als

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplans umfasst nur das Grundstück Lq.Nr. 444. Er ist in der Zeichnung, Teil 3, mit einem unterbrochenen Streifen gekennzeichnet.

§ 2

Die erste Änderung des Bebauungsplans besteht aus:

Teil 1	Begründung
Teil 3	Rechtliche Festsetzungen (Zeichnung)

§ 3

Zwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 der Landesbauordnung geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Säckingen, den 11. Mai 1970

(Fehlbach)
Bürgermeister